

## **S A T Z U N G**

### **der Gemeinde Horben über**

### **die 2. Änderung der**

### **„Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung)**

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen.

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern werden ergänzt und das Grundstück Flst.-Nr. 157/1 (Teil) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) vom 26.09.1978 (Satzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 14.02.1984 (Genehmigung) einbezogen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Planzeichnung (Deckblatt) vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ maßgebend, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des in § 2 dieser Satzung festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

### § 4

#### Ergänzende Festsetzungen

##### Höhen baulicher Anlagen (§ 9 (2) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

- Im Bereich des einbezogenen Grundstückes Flst. Nr. 157/1 (Teil) wird eine Firsthöhe von 583,5 m über NN festgesetzt.

##### Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- Im Bereich des einbezogenen Grundstückes Flst. Nr. 157/1 (Teil) wird eine offene Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt.

##### Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

- Im Bereich des einbezogenen Grundstückes Flst. Nr. 157/1 (Teil) sind maximal zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.

##### Anpflanzung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Größe und Art siehe Begründung Ziffer 8.8 (Hinweise).

##### Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Oberirdische Stellplätze sind in einer wasserdurchlässigen Ausführung herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrassen oder wassergebundene Decke).
- Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

### § 5

#### Bestandteile

Bestandteil der Erweiterung der „Innenbereichssatzung Horben“ ist der zeichnerische Teil (Deckblatt im M 1:3.000)

vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Beigefügt sind:

a) die Begründung

vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_

b) der Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen  
(Büro faktorgrün)

vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_

c) die spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung-Relevanzprüfung  
(Büro faktorgrün)

vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Horben, den

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_.

Horben, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker